

Abrechnung von Zahnreinigungsmaßnahmen in der GOZ 2012

Zunächst einige Auszüge aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 17.01.2013 mit Az:13 K 5973/12 im Originaltext:

„Die dem Kläger in der Liquidation vom 24. April 2012 in entsprechender Anwendung in Rechnung gestellten Nr. 4070 und 4075 GOZ sind nicht beihilfefähig.

*Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 GOZ können selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Diese Vorschrift ist hier **nicht anwendbar**, weil die **Entfernung von subgingivalen Belägen also die zahnärztliche Leistung, um die es hier geht in das Gebührenverzeichnis, nämlich in Nr. 1040 GOZ, aufgenommen ist.***

*In Nr. 1040 GOZ ("Professionelle Zahnreinigung") ist als Erläuterung aufgeführt: "Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je **Zahn oder Implantat oder Brückenglied**. Die Leistung nach der Nummer 1040 ist neben den Leistungen nach den Nummern 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090 und 4100 nicht berechnungsfähig."*

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Zahn aus dem oberen sichtbaren Teil, der natürlichen Zahnkrone, und dem unteren nicht sichtbaren Teil, der Zahnwurzel besteht. Der Übergangsbereich zwischen Zahnkrone und Zahnwurzel wird als Zahnhals bezeichnet. Die Zahnwurzel (und zumindest teilweise auch der Zahnhals) ist vom Zahnfleisch (Gingiva) überzogen.

Vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259. Auflage, S. 1805 f.

Dieses vorausgesetzt umfasst die professionelle Zahnreinigung nach Nr. 1040 GOZ das Entfernen von Belegen sowohl in dem sichtbaren, oberhalb des Zahnfleisches liegenden also supragingivalen Bereich (natürliche Zahnkrone) als auch in dem nicht sichtbaren, vom Zahnfleisch überzogenen - also gingivalen - Bereich (insbesondere Zahnwurzel). Der zuletzt genannte Bereich kann - weil er vom Zahnfleisch überzogen ist, also unter dem Zahnfleisch liegt - auch als subgingivaler Bereich bezeichnet werden (vgl. Nr. 4070 und Nr. 4075 GOZ).“

Bewertung dieses Urteils und Ausblick:

Fraglos steht dieses Urteil fachlich und gebührenrechtlich auf wackeligen Beinen.

Fraglos sind unter Hinzuziehen eines Sachverständigengutachtens (vorliegend nicht erfolgt) in den sicher kommenden erneuten juristischen Klärungen dieses Sachverhalts ggf. andere und sachgerechtere Urteile denkbar.

Zurecht bleibt die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) bei ihrer Kommentierung, nämlich dass am selben Zahn neben GOZ 1040 eine Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ für das Entfernen subgingivaler Beläge möglich ist.

Dennoch muss jedem Zahnarzt / jeder Zahnärztin klar sein, dass aktuell die „allseits bekannten Nichterstatte“ unter Bezugnahme auf dieses Urteil die Nebeneinanderberechnung der Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ für das Entfernen subgingivaler Beläge am selben Zahn neben GOZ 1040 schlicht nicht erstatten werden und der Patient wiederum die Praxis „konsultiert“, die wiederum auf die Kommentierung der BZÄK verweist, was aber wiederum auch keine Nacherstattung auslösen wird.

Abrechnung von Zahnreinigungsmassnahmen:

Aus den Bestimmungen zu GOZ 1040 ergibt sich folgendes:

- Werden im Rahmen von Zahnreinigungsmassnahmen an einzelnen Zähnen subgingivale Konkremente (Leistungsinhalt der GOZ 4070 bzw. 4075) sowie harte und weiche Zahnbeläge (Leistungsinhalt der GOZ 4050 bzw. 4055) entfernt, so ist an diesen Zähnen GOZ 4050 (bzw. 4055) plus GOZ 4070 (bzw. 4075) und eben nicht GOZ 1040 anzusetzen.
- Werden im Rahmen von Zahnreinigungsmassnahmen an einzelnen Zähnen länger vorhandene Restaurationen nachpoliert, so sollte die Berechnung der GOZ 2130 je nachpolierte Restauration keinesfalls vergessen werden !! Neben GOZ 1040 können z.B. (keine abschliessende Aufzählung !!) ausser der GOZ 2130 ferner folgende Leistungen bei entsprechender Leistungserbringung berechnet werden und sollten ebenfalls nicht vergessen werden:
 - Beseitigen scharfer Zahnkanten nach GOZ 4030
 - Konturieren von Restaurationsrändern indirekter Restaurationen nach GOZ 2320
 - PSI-Code nach GOZ 4005
 - Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen nach GOZ 4020
 - Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation nach GOZ 4025
 - Mundhygienestatus nach GOZ 1000
 - Kontrolle Übungserfolg nach GOZ 1010
 - Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger nach GOZ 1030
 - Versiegelung kariesfreier Fissuren GOZ 2000
 - Behandlung überempfindlicher Zahnflächen nach GOZ 2010
 - Entfernen subgingivaler Beläge nach § 6 Abs. 1 GOZ (**laut VG Düsseldorf nicht möglich !**)
 - Zusätzliche Reinigung der Zunge und Wangenschleimhaut im Sinne einer Full-Mouth-Desinfektion nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5180 analog

Delegation (Voraussetzungen sind „Konkrete Anweisung im Einzelfall“, „Aufsicht“ während der Delegation sowie „Kontrolle der delegierten Leistung“) im Sinne des § 4 Abs. 2 GOZ führt dazu, dass die jeweilige delegierte Leistung zur eigenen Leistung des Zahnarztes wird, die dieser dann abrechnen kann.

Im Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) finden sich hinsichtlich

„Zahnreinigungsmaßnahmen“ etc. folgende delegierbare Leistungen:

„Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen“

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit der nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern